

Entwurf zur Satzungsänderung der

SATZUNG DES IDEALVEREINS "KULTURSOMMER NORDHESSEN E.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Kultursommer Nordhessen e. V.**".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name "Kultursommer Nordhessen eV".

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Das 1. Geschäftsjahr läuft vom 01.12. bis 31.12. 1988.

§ 2

Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur aller Art im Bereich des Regierungsbezirks Kassel. Schwerpunktmäßig soll alljährlich eine Veranstaltungsreihe an verschiedenen Orten der Region unterstützt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird vor allem durch die Koordination und Unterstützung von Kunst- und Kulturveranstaltungen für die breite Öffentlichkeit verwirklicht.
3. Der Verein kann Arbeitskreise mit beratender Funktion einrichten.
4. Der Verein kann gemeinnützige Tochtergesellschaften gründen, deren Unternehmensgegenstand im weitestgehenden Sinne dem Vereinszweck entsprechen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder bzw. deren Mitarbeiter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen (Reisekosten,

Übernachtungen, u. ä.). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muss der Auflösungsbeschluss die Verwendung der Mittel für kulturelle Zwecke in der Region regeln. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, durch Hergabe von Mitteln an den Verein Kunst und Kultur in Nordhessen zu fördern. Institutionen (ausgenommen Gebietskörperschaften) und natürliche Personen, die durch den Kulturförderkreis Nordhessen e.V. gefördert werden möchten, können nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen; diese haben kein Stimmrecht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen und Liquidation bei juristischen Personen, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30.09. dem Vorstand schriftlich zugehen.

3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt, kann es nach Gewährung rechtlichen Gehörs durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung zu Händen des Vorstands Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Andernfalls wird der Ausschluss nach Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Vergünstigungen für Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von mindestens € 300 zu leisten, der im Voraus am 01.04. eines Jahres – und zwar ohne besondere Mahnung – fällig wird. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördernde Mitglieder setzen die Höhe ihres Betrags selbst fest.
2. Die Mitgliedsbeiträge können für die unter §2, Absatz 4 genannten Tochtergesellschaften zur Erreichung der in § 2, Absatz 1-2 genannten Zwecke verwendet werden.
3. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern. **Mindestens je 2 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer müssen Vertreter der kommunalen Mitglieder sein.** Auf Beschluss des Vorstands können zu dessen Sitzungen Vertreter von anderen Kulturfördervereinen, die Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung organisieren, zur Beratung hinzugezogen werden. Mit beratender Stimme nimmt jeweils ein Vertreter des gebildeten Arbeitskreises teil.
2. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer vertreten; je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich, Verlautbarungen des Vorstands erfolgen durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand darf Ausgaben und Vermögensverfügungen nur im Rahmen des nach § 12 Abs. 2 a) genehmigten Haushaltsplans vornehmen. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
4. **In Tochtergesellschaften des Vereines vertreten jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und/oder der Beisitzer den Verein. Sie sind stimmberechtigt für den jeweils betragsmäßig höheren Geschäftsanteil. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Mitglied und ein Beisitzer, die nicht Vertreter kommunaler Mitglieder sind, vertreten den Verein bei Ausübung des Stimmrechtes des nominal niedrigeren Geschäftsanteiles.**

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Förderung und Koordination von Kunst- und Kulturveranstaltungen im Bereich des Regierungsbezirks Kassel.

- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden oder Personen, die für ein Vorstandsamt von einem Mitglied, das juristische Person ist, vorgeschlagen werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10

Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen.

§ 11

Mitgliederversammlung

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die
Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Gründung von gemeinnützigen Tochtergesellschaften

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Dringlichkeitsanträge auf Änderung des Vorstands und auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorstehenden Diskussion einem Wahlausschluss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Satzung liegt auch in einer Änderung oder Ergänzung des Vereinszwecks.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann

derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Nimmt der Schriftführer an der betreffenden Mitgliederversammlung nicht teil, so ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu bestimmen, der das Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen hat.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt gemäß Auflösungsbeschluss an andere Kulturförderungsinstitutionen im Bereich des Regierungsbezirks Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. (§ 2, Abs. 6).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.